

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wachau

Erteilung der Genehmigung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnen am Schlosspark – Tina-von-Brühl-Straße“, Seifersdorf" in der Fassung vom 15.05.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 30. Oktober 2018, geändert gemäß Genehmigungsbescheid vom 21.05.2019

Das Landratsamt Bautzen hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am 13.03.2019 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Schlosspark – Tina-von-Brühl-Straße“ der Gemeinde Wachau, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Bescheid vom 21.05.2019.2019 (AZ: 621.P0909) nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau zu den Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der In-Kraft-getretene Bebauungsplan mit der Begründung, Umweltbericht ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.wachau.de) sowie im zentralen Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich gemacht. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wachau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Wachau, den 07.06.2019

Künzelmann
Bürgermeister